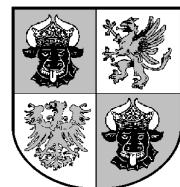


Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

per E. Mail

Landestierärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern
Herr Dr. Pietschke
Griebnitzer Weg 2
18196 Dummerstorf

bearbeitet von: Frau Kleist

Telefon: 0385 / 588 6521
Telefax: 0385 / 588 6028
E-Mail: p.kleist@lu.mv-regierung.de

Aktenzeichen: VI 530 – 7271.711-4
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 21.12.06

Tierimpfstoff-Verordnung

-Zuständigkeit für die Durchführung der §§ 43 und 44

Sehr geehrter Herr Dr. Pietschke,

per 31. Oktober 2006 ist die neugefasste Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz (Tierimpfstoff-Verordnung) vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355) in Kraft getreten.

Die bisherige Anwendungsregelung (§ 34 der "alten" Tierimpfstoff-Verordnung) sah eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung eines Mittels durch den Tierhalter vor, für die das LALLF zuständige Behörde war.

Im Gegensatz dazu stellt die neue Regelung auf eine Anzeige der Abgabe an den gewerbsmäßigen Tierhalter durch den Tierarzt sowie gesetzliche Anforderungen an die Anwendung und Dokumentation ab.

Diese Anforderungen sollen eine sichere und wirksame Anwendung durch den versierten Tierhalter gewährleisten.

Eine Anwendung durch den Tierhalter bei einem einzelnen Tier oder Tieren in nicht epidemiologisch stabilem Umfeld ist fachlich nicht gerechtfertigt, weil in diesem Fall der Tierarzt nicht die Impffähigkeit und Impfwürdigkeit für eine Anwendung gemäß Anwendungsplan feststellen und voraussetzen kann. Ebenso ist für bestimmte Mittel das Verbot der Abgabe durch den Tierarzt nach § 42 Abs. 4 sowie das Verbot der Anwendung durch den Tierhalter nach § 44 Abs. 7 zu beachten.

Infolge der Neufassung der Tierimpfstoff-Verordnung ist es erforderlich, die Zuständigkeiten auf diesem Gebiet anzupassen.

Hausanschrift:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0
Telefax: (0385) 588-6024
588-6025

Bis zu einer Anpassung der Zuständigkeitsverordnung sind nach § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz die Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte zuständige Behörde für die nach dem Tierseuchengesetz erlassenen Rechtsvorschriften.

Damit sind die Anzeigen der Tierärzte gemäß § 44 Abs. 6 der Tierimpfstoff-Verordnung einschließlich der entsprechenden Dokumente (Anwendungsplan, Anschrift des Tierhalters) vorerst an das jeweils zuständige VLA zu richten.

Ich möchte Sie bitten die praktischen Tierärzte unseres Landes über diese vorläufige Verfahrensweise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. P. Kleist